



Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	Telefax	Datum
	Wirtschaftsförderung II	0361/7447- 240	0361/7447- 241	24.03.2003

Rundschreiben

Bearbeitungshinweise zu den Änderungen im Programm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ (GuW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Zusammenlegung der KfW und der DtA zur Mittelstandsbank folgen Änderungen und Anpassungen im GuW-Programm, in die wir als Kooperationspartner der DtA eingebunden sind. Gleichzeitig haben wir in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur notwendige Anpassungen aus Sicht des Freistaates und der Förderbank vorgenommen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Förderung als Sprunginvestition - für Unternehmen die länger als 8 Jahre am Markt tätig sind - um ein zweites Förderkriterium erweitert wurde.

Die Mittelstandsbank informierte bereits über die Einführung

- neuer Antragsvordrucke zum 01.01.2003 sowie
- neuer Allgemeiner Bestimmungen und des neuen Verfahrens zur Berechnung der Bereitstellungsprovision ab dem 31.03.2003.

Neben diesen Änderungen tritt zum 31.03.2003 die neue Richtlinie für das GuW-Thüringen in Kraft. Aktualisiert wurde ebenfalls das Merkblatt. Sämtliche Dokumente fügen wir diesem Schreiben als Anlagen bei.

Wir möchten diese zahlreichen Veränderungen zum Anlass nehmen, Ihnen Neuerungen und für die Bearbeitung wichtige Details in den als Anlage beigefügten Bearbeitungshinweisen aufzuzeigen und hoffen, Sie in Ihrer täglichen Arbeit damit unterstützen zu können.

Für weitere Anfragen zu Finanzierungen im Förderprogramm GuW und zu den anderen Förderinstrumenten der Thüringer Aufbaubank stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den Kundencentern jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

THÜRINGER AUFBAUBANK

BEARBEITUNGSHINWEISE ZU DEN ÄNDERUNGEN IM PROGRAMM „GRÜNDUNGS- UND WACHSTUMSFINANZIERUNG“ (GuW)

Antragstellung:

Einheitlich für alle Darlehensanträge gilt: Mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Das Darlehen muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank beantragt werden.

Verwendungszwecke:

a) Innovationen

Die Fördermöglichkeiten für Innovationen werden in der Richtlinie nicht mehr als separater Verwendungszweck aufgeführt. Die Innovationen für neuartige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren fließen in alle anderen Verwendungszwecke mit ein, so dass dies keine Einschränkung der Förderung bedeutet.

b) Sprunginvestition:

Die Definition der Sprunginvestition wurde erweitert, um noch mehr Unternehmen ohne zeitliche Befristung auch außerhalb der 8-Jahres-Frist mit einem GuW-Darlehen fördern zu können.

Sprunginvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere finanzielle Herausforderung darstellen, liegen dann vor:

- wenn die Investitionssumme – bezogen auf ein Jahr, die in den letzten zwei Geschäftsjahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) um mindestens 50% übersteigt („AfA-Kriterium“) oder
- wenn die Investition eine Erhöhung des Arbeitsplatzbestandes um mindestens 10 % („Arbeitsplatzkriterium“) bewirkt.

c) Markterschließungskosten

Neben Investitionen können auch weiterhin branchenübliche Markterschließungskosten berücksichtigt werden. Eine Finanzierung und Förderung ist künftig ausschließlich im Rahmen der Betriebsmittelvariante möglich.

Abruf der Mittel:

- Die TAB hält sich für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Künftig wird in der Zusage das Datum, bis zu dem die Darlehensmittel abgerufen werden können, angegeben.
- Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und wenn alle Voraussetzungen für die unverzügliche Weiterleitung (nach allgemeiner Rechtsauffassung innerhalb von 14 Tagen) an den Endkreditnehmer erfüllt sind.
- Sofern bei Investitionsfinanzierungen der Abruf nicht innerhalb eines Jahres erfolgen kann, ist eine Verlängerung der Abruffrist rechtzeitig vor Ablauf des Jahres schriftlich bei der TAB zu beantragen. Bei Betriebsmitteln mit Haftungsfreistellung ist eine Verlängerung der Abruffrist über ein Jahr hinaus generell nicht möglich.
- Für Darlehen mit Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen ist zu berücksichtigen, dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen sind. Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Endkreditnehmer nicht zweckentsprechend verwendet werden können, und können unter Beachtung der Abruffrist wieder angefordert werden.

- Besonderheit bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen:
Bei einer Pauschalförderung (25.000 EUR je zusätzlichem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz) können die Darlehensmittel vor dem tatsächlichen Einstellungstermin abgerufen werden, jedoch keinesfalls vor Abschluss des jeweiligen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages.

Bei Investitionen, bei denen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden, ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Vollabruf der Darlehensmittel auch vor Vertragsabschluss möglich.

Bereitstellungsprovision:

- Für alle Zusagen erfolgt ab dem 31.03.2003 eine Umstellung des Verfahrens der Ermittlung der Bereitstellungsprovision.
- Künftig wird eine Bereitstellungsprovision berechnet, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der TAB abgerufen wird. Das Datum des Beginns der Berechnung der Bereitstellungsprovision werden wir in unseren Zusagen angeben.
- Die Bereitstellungsprovision werden wir bis auf weiteres bei Auszahlung der Darlehensmittel einbehalten.

Verwendung der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen:

- Entsprechend zahlreicher Anfragen und Hinweise der Kreditinstitute wird zur Vereinfachung der Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ein einheitliches Verwendungsnachweisformular eingeführt. Mit unserer Zusage wird das Verwendungsnachweisformular an die Kreditinstitute übergeben. Es ist verbindlich für die Nachweisführung aller zinsverbilligten Darlehen anzuwenden. Den Kreditinstituten steht es frei, dieses Formular auch für GuW-Darlehen ohne Zinsverbilligung zu nutzen.
- Der Endkreditnehmer hat der Hausbank die zweckentsprechende Verwendung, die Erfüllung etwaiger Auflagen und die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze auf diesem Formular (Verwendungsnachweis) zu dokumentieren. Die Hausbank überwacht und prüft die bestimmungsgemäße Verwendung und wird dies auf dem Formular bestätigen sowie sich die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze nachweisen lassen. Der Verwendungsnachweis und Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes/der Verwendung sind für eine spätere Überprüfung bei der Hausbank aufzubewahren. Unabhängig davon ist der Endkreditnehmer selbstverständlich verpflichtet, den detaillierten Nachweis der Mittelverwendung in seinen Unterlagen zu führen und aufzubewahren.
- Bei Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan zinsverbilligter Darlehen ist die Zustimmung der TAB bei Abweichungen von mehr als 10 % zum ursprünglichen Investitions- und Finanzierungsplan in jeder Finanzierungsposition oder maximal insgesamt einzuholen.

Vorzeitige Rückzahlung (außerplanmäßige Tilgung):

- Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise an die Hausbank zurückzuzahlen. Bitte berücksichtigen Sie die Ausnahme, dass für endfällige Betriebsmitteldarlehen eine vorzeitige Rückzahlung nicht zulässig ist. Ggf. kann mit der TAB die vorzeitige Tilgung bei Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes abgestimmt werden.
- Sämtliche vorzeitige Rückzahlungen bitten wir auch gegenüber der TAB möglichst frühzeitig zu kommunizieren und den Termin der Überweisung vorab mitzuteilen.

Kündigung von GuW-Darlehen:

- Bei Kündigungen bzw. geplanter Kündigung bitten wir die durchleitenden Institute die TAB zeitnah zu informieren und das Kündigungsschreiben zu übergeben. Die TAB nimmt die Kündigungsabrechnung vor und wird den Kündigungssaldo per Lastschrift einziehen. Überweisungen dieser Mittel an die TAB bitten wir aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu veranlassen.

Was ist sonst noch zu beachten:

- **bei haftungsfreigestellten Darlehen:**
 - Soweit Sicherheiten für das von der TAB refinanzierte Darlehen vereinbart werden, haften sie anteilig für den im Obligo der Hausbank stehenden und den haftungsfreigestellten Kreditteil. Der nicht von der Haftung freigestellte Kreditteil darf nicht vorrangig oder durch zusätzliche Sicherheiten abgesichert werden.
 - Die für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen grundsätzlich nur nachrangig herangezogen werden.
 - Alle Sicherheiten, die zu Gunsten der Hausbank zur Absicherung von Ansprüchen, die nicht aus der Gewährung dieses Darlehens entstanden sind, bestellt wurden, dienen nachrangig für dieses Darlehen als Sicherheit.

- **Branchen mit Besonderheiten:**
 - Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sind grundsätzlich von einer Förderung mit GuW-Darlehen ausgeschlossen.
 - Gemäß der Verordnung (EG) 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 sind bestimmte Bereiche von einer Förderung mit De-minimis-Beihilfen, d.h. eine Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen kann nicht erfolgen, ausgeschlossen. Zu diesen Bereichen zählen u.a. Speditionen, Fuhrunternehmen, Fleischer, Einzelhandelsunternehmen mit landwirtschaftlichen Produkten und Anhang I - Produkten (gemäß Liste zu Artikel 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Dies betrifft insbesondere den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Blumen und Gemüse. Diese Unternehmen können jedoch GuW-Darlehen ohne Zinsverbilligung erhalten.

Antragsformulare und weitere Informationen können Sie auf unserer Internet - Homepage:

www.aufbaubank.de abrufen.

Für die Beantwortung Ihrer speziellen Finanzierungsfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank in den Regionalbüros

Erfurt	Telefon 0361 7447375	Kundencenter für Mittelthüringen
Gera	Telefon 0365 437070	Kundencenter für Ostthüringen
Suhl	Telefon 03681 393311	Kundencenter für Süd- und Westthüringen
Artern	Telefon 03466 33790	Kundencenter für Nordthüringen

und die

Deutsche Ausgleichsbank Bonn

Info-Line 01801 24 24 00

gern zur Verfügung.

VERWENDUNGSNACHWEIS

Förderprogramm: **Gründungs- und Wachstumsfinanzierung**
- Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA -

Endkreditnehmer : _____

Projekt-Nummer: _____

Hausbank: _____

Darlehensbetrag in EUR: _____

Haftungsfreistellung: ja / nein

1) Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsplan (ohne MwSt.)	Investitionen gemäß Antrag in €	getätigte Investitionen ¹⁾ in €	darunter mit GuW finanziert ²⁾ in €
Gründerwerbskosten			
Gewerbliche Baukosten			
Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge			
Material / Lagerinvestitionen			
Übernahme / Kauf von Unternehmensanteilen			
davon für: - Warenlager			
Markterschließungskosten			
Kosten für Arbeits-/ Ausbildungsplätze (Schaffung / Qualifizierung)			
Sonstige:			
-			
-			
Summe			
Betriebs-/Umlaufmittel			

Finanzierungsplan (ohne MwSt.)	Finanzierung gemäß Antrag in €	getätigte Finanzierung ¹⁾ in €
Eigene Mittel		
GuW-Darlehen		
Investitionszuschüsse		
Hausbankkredit		
andere öffentliche Darlehen/Zuschüsse des Bundes, des Landes, der EU		
Sonstiges		
Summe		
GuW-Darlehen auf Betriebsmittel entfallender Anteil		
Kontokorrent der Hausbank		

1) Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Planungen sind im Sachbericht näher zu erläutern.

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
- Richtlinie -

Die Mittelstandsbank.
Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
Deutsche Ausgleichsbank



Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

Im Rahmen der Kooperation der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) mit der Thüringer Aufbaubank (TAB) und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWA) wurden das DtA-Existenzgründungsprogramm, die Darlehensvariante des Landesinvestitionsprogramms für den Mittelstand (LIP) und das Darlehensprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der TAB durch diese Richtlinie ersetzt. Die Programmdurchführung erfolgt durch die DtA und die TAB.

1. Verwendungszweck

- Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung
- Investitionen zur Festigung einer selbstständigen Existenz
- Sprunginvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine finanzielle Herausforderung darstellen
- Errichtung und Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze
- Betriebsmittel

Alle Maßnahmen können innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden. Für Sprunginvestitionen gilt diese zeitliche Befristung nicht; sie können zudem ausschließlich über die TAB finanziert werden.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Umschuldungen und Sanierungsfälle sind nicht förderfähig.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil,

zu 1a) - c): Unter Einbeziehung öffentlicher Mittel i.d.R. bis zu 75 % der Investitionen.

zu 1d): Bei materiellen Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder Ausbildungsplätzen erhöht sich der Finanzierungsanteil von i.d.R. 75 % um max. 25.000 EUR je zusätzlichen Arbeitsplatz und/oder Ausbildungsplatz auf bis zu 100 %. Ohne gleichzeitige materielle Investition beträgt der Finanzierungsanteil 25.000 EUR je zusätzlichen Arbeitsplatz und/oder Ausbildungsplatz.

zu 1e): bis zu 100 %.

Höchstbetrag,
i.d.R. 2 Mio. EUR.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung,

- zu 1a) - d):
- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit.
 - bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre.
 - 15 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre.

Werden zusätzliche Arbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze ohne gleichzeitige materielle Investition gefördert, ist nur eine 10-jährige Laufzeit möglich.

Der Zinssatz wird am Ende des 10. Jahres unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

- zu 1e):
- 5 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die gesamte Laufzeit.
 - 6 Jahre; davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr. Festzins für die gesamte Laufzeit.

Der Freistaat Thüringen kann sämtliche Darlehen an KMU maximal für die ersten 10 Jahre verbilligen, sofern diese der KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und nicht mit anderen Förderprodukten der Deutschen Ausgleichsbank kombiniert werden. Existenzgründer, die sich erstmals selbstständig machen, können eine zusätzliche Zinsverbilligung durch den Freistaat Thüringen erhalten. Diese Zinsverbilligung wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

Die Zinsverbilligung wird nicht gewährt, sofern gleichzeitig für dasselbe Investitionsvorhaben Zuschüsse aus dem Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden oder wurden.

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind in den Vordrucken „Konditionenübersicht“ der DtA und der TAB oder unter www.dta.de und www.aufbaubank.de aufgeführt. Sie können auch bei der Info-Line (s. Merkblatt) erfragt werden.

Auszahlung,

zu 1a) - d): 96 %

zu 1e): 100 %

Bereitstellungsprovision,

0,25 % pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der DtA bzw. der TAB abgerufen wird.

Risiko,

volles Hausbankrisiko. Der Hausbank kann auf Antrag eine Haftungsfreistellung von 50 % für Darlehen bis zu 2 Mio. EUR gewährt werden; dies gilt jedoch nicht für den Verwendungszweck 1c) Sprunginvestitionen, bei Darlehen mit der 15-jährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit sowie bei der Förderung von Ausbildungsplätzen. Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz.

5. Antragsverfahren

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht.

Anträge im Rahmen dieses Programms, die mit anderen Förderprodukten der Deutschen Ausgleichsbank kombiniert werden, müssen – ggf. über ein Zentralinstitut – der DtA zugeleitet werden, alle anderen Fälle der TAB, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen, Zinsverbilligungen und Haftungsfreistellungen aus diesem Programm besteht nicht.

Bonn/Erfurt, 31. März 2003

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
– Merkblatt –

Was wird gefördert?

Verwendungszweck – Förderfähige Vorhaben

Alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung, werden finanziell unterstützt. Des Weiteren können Festigungsvorhaben und der Betriebsmittelbedarf innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung sowie Sprunginvestitionen ohne zeitliche Befristung gefördert werden.

Sprunginvestitionen sind Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere finanzielle Herausforderung darstellen. Eine solche liegt dann vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Investitionssumme übersteigt - bezogen auf ein Jahr - die in den letzten zwei Geschäftsjahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 v.H. = „AfA-Kriterium“.

oder

- Die Investition bewirkt eine Erhöhung des Arbeitsplatzbestandes um mindestens 10 % = „Arbeitsplatzkriterium“.

Die Finanzierung von Sprunginvestitionen erfolgt ausschließlich über die Thüringer Aufbaubank.

Der Investitionsort muss in Thüringen liegen.

Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sowie Sanierungsfälle sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtungen, Fahrzeuge etc.)
- Erwerbspreis eines bestehenden Unternehmens bzw. Anteils
- Beschaffung bzw. Aufstockung des Warenlagers.

Im Übrigen kann der gesamte Betriebsmittelbedarf mit unterschiedlichen Darlehensvarianten (Laufzeit) finanziert werden. Branchenübliche Markterschließungsaufwendungen können im Rahmen der Betriebsmittelvariante berücksichtigt werden.


Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

Die Mittelstandsbank.
Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
Deutsche Ausgleichsbank


Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN 
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

Übrigens:

Wurde bei der Planung des Vorhabens daran gedacht, die neueste Technik anzuwenden, um so die Umwelt zu entlasten und die Kosten zu reduzieren?

Investitionen zum Schutze der Umwelt und Energieeinsparung fördert die DtA mit zinsgünstigen ERP- bzw. DtA-Umweltdarlehen. Die Kosten von Ökobilanzen/Öko-Audits oder des Umweltmanagements können ebenfalls mit DtA-Mitteln finanziert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe.

Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten. Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Die selbstständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Beteiligt sich der Existenzgründer an einem bestehenden Betrieb oder gründet er eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Mitunternehmerschaft – z. B. geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH – vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital sollte 10 % nicht unterschreiten. Eine Zinsverbilligung durch den Freistaat Thüringen ist nur möglich, wenn der Anteil mindestens 10 % beträgt.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

Wie sind die Konditionen?

Die Zinssätze werden jeweils am Tag der Zusage festgelegt.

Der Freistaat Thüringen kann sämtliche Darlehen maximal für die ersten 10 Jahre verbilligen, sofern die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 96/C 213/04 vom 23.07.1996) erfüllt und das Darlehen nicht mit anderen Förderprodukten der DtA kombiniert wird. Existenzgründer, die sich erstmals selbstständig machen, können eine zusätzliche Zinsverbilligung durch den Freistaat Thüringen erhalten.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Vorhaben und Antragsteller i. d. R. 2 Mio. EUR.

Grundsätzlich trägt die Hausbank das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Auf Antrag kann der Hausbank – außer bei der Finanzierung von Sprunginvestitionen, bei der 15-jährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit sowie bei der Förderung von Ausbildungsplätzen – eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe

von 50 % für Darlehen bis zu 2 Mio. EUR gewährt werden. Im Falle der Haftungsfreistellung erhöht sich der Nominalzins für den Endkreditnehmer um 0,90 % p.a..

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Das Darlehen muss bei der Hausbank vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen beziehen (z.B. Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dgl.).

Eine Vorfinanzierung beantragter haftungsfreigestellter Betriebsmitteldarlehen ist nur möglich, wenn die Vorfinanzierung im Vorfeld der Darlehensgewährung mit der DtA bzw. der TAB abgestimmt und vereinbart wird. Entsprechende Vereinbarungen sind unter Zugrundelegung banküblicher Gepflogenheiten in jedem Fall schriftlich zu treffen.

Anträge im Rahmen dieses Programms, die mit anderen Förderprodukten der Deutschen Ausgleichsbank kombiniert werden, sollen – ggf. über ein Zentralinstitut – der DtA zugeleitet werden, alle anderen Fälle der TAB.

Was ist bei Beantragung der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen zu beachten?

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Zinsverbilligung wird nicht gewährt, sofern gleichzeitig für dasselbe Investitionsvorhaben Zuschüsse aus dem Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden oder wurden.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung eines zinsreduzierten Darlehens gilt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69 /2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 10 vom 13. 1. 2001).

Der Subventionswert wird bei der Zusage eines Darlehens gesondert ausgewiesen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag von 100 TEUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe nicht überschreiten.

Verwendungsnachweis

Die Hausbank hat den fristgerechten und zweckentsprechenden Einsatz der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen zu überwachen und sich vom Endkreditnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) nachweisen zu lassen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist für eine spätere Überprüfung bei der Hausbank aufzubewahren.

Was ist nach Bewilligung der Darlehen zu beachten?

Das zusagende Institut hält sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an seine Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen – z. B. Bestätigung über Gesamtfinanzierung – erfüllt sind. Sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der DtA bzw. der TAB abgerufen wird, fällt eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat an.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn
Info-Line für Finanzierungsfragen:
0180 1 242400 (bundesweit zum Ortstarif)
Broschüren-Bestell-Service:
Telefon 0228 831-2261
Telefax 0228 831-2130
www.dta.de
dtabonn@dta.de
Thüringer Aufbaubank (TAB)
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
www.aufbaubank.de

Regionalbüros:

Erfurt	Telefon 0361 7447375 Kundencenter für Mittelthüringen
Gera	Telefon 0365 437070 Kundencenter für Ostthüringen
Suhl	Telefon 03681 393311 Kundencenter für Süd- und Westthüringen
Artern	Telefon 03466 33790 Kundencenter für Nordthüringen

Programmschlüssel: 70

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
Allgemeine Bestimmungen
- Fassung für Endkreditnehmer -

Für Investitionskredite der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) (Förderbanken) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Der Kredit ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen. Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Endkreditnehmer nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Sie können unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.

Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der TAB:

- Abweichungen von mehr als 10% zum Investitions- und Finanzierungsplan in jeder Finanzierungsposition oder maximal insgesamt:

1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Der Endkreditnehmer hat der Hausbank die Verwendung des Kredites auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2. Abruf der Mittel

Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die Förderbank zurückzuzahlen.

3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.

Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie anlässlich

Die Mittelstandsbank.
Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
Deutsche Ausgleichsbank


Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN 
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern nicht von der Förderbank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

5. Vorzeitige Rückzahlung

5.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Kredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß dem Kreditvertrag – der Abdeckung des Aufwands der Hausbank bei der Beschaffung des Kredites. Der Aufwand ergibt sich aus einem entsprechenden Abzug bei der Auszahlung des Refinanzierungskredites durch die Förderbank, der zur Abdeckung des Aufwands der Förderbank bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Kreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredites (Risikoprämie) dient. Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeitunabhängige Gebühren und werden bei vorzeitiger Tilgung des Kredites nicht erstattet.

5.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

6. Besicherung

6.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die Förderbank zu übertragen. Soweit der Kredit von der TAB als Förderbank zur Verfügung gestellt wird, ist die TAB berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Kreditgewährung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten weiter an die DtA abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der Förderbank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen.

Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der Förderbank refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die Förderbank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

6.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der Förderbank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die Förderbank abge-

tretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

7. Prüfungsrechte

7.1 Die Förderbank ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die Förderbank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

7.2 Dieses Recht gilt bei zinsverbilligten Krediten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Die Förderbank, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des zinsverbilligten Kredites zu prüfen. Der Endkreditnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.

8. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

9. Kündigung aus wichtigem Grunde

9.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes :

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit - auch anteilig - zu kündigen, wenn der Endkreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einsetzt.

b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),

c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

9.2 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredites ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsverbilligung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Für aus Mittel des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tage der Fälligkeit des gekündigten Kredites an.

Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel auch dann zu verlangen, wenn sie den Kredit nicht kündigt.

10. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der Förderbank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

11. Subventionserhebliche Tatsachen

(Gilt für Kredite mit Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen)

Bei den Krediten handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S.2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S.319) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der Förderbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredites entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der Förderbank zu machen sind, oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Kredites begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredites entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

12. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

Bonn/Erfurt, 31. März 2003

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
 Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
 Allgemeine Bestimmungen
 - Fassung für Kreditinstitute -

Die Mittelstandsbank.
 Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
 Deutsche Ausgleichsbank



Thüringer Aufbaubank
 Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,
 Arbeit und Infrastruktur



Für Investitionskredite der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) (Förderbanken) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die Förderbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Einsatz der Kreditvaluta zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 9 sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die Hausbank hat den fristgerechten und zweckentsprechenden Einsatz der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen zu überwachen und sich vom Endkreditnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) nachweisen zu lassen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist für eine spätere Überprüfung bei der Hausbank aufzubewahren.

Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der TAB:

Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan in jeder Finanzierungsposition oder maximal insgesamt.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden – gegebenenfalls in Teilbeträgen –, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Sofern die Kreditmittel von der Hausbank nicht unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den Endkreditnehmer oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen hat die Hausbank zu tragen.

- 2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Förderbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Darlehen oder die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. **Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:**

Ziffer 2.3 ist bei zinsverbilligten Krediten nicht anwendbar.

- 2.4 Die Förderbank geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Kreditvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist zu beantragen.

- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die Förderbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

- 2.6 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der Förderbank schriftlich – möglichst unter Verwendung des Förderbank-Formulars – einzureichen sind. Die Förderbank ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Förderbank von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Förderbank verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Förderbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der Förderbank refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die Förderbank zurückzuzahlen.

- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

4. Zinstermine

Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Förderbank (Wertstellung bei der Förderbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der Förderbank. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Sofern nicht von der Förderbank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Refinanzierungskredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß der Refinanzierungszusage – der Abdeckung des Aufwands der Förderbank bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Endkreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung (Risikoprämie). Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeitunabhängige Gebühren und werden bei vorzeitiger Tilgung des Refinanzierungskredites nicht erstattet.

- 6.2 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen. Von der Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. EUR wird die Hausbank die Förderbank unverzüglich – per Telefax vorab – schriftlich unterrichten. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die Förderbank abzuführen.

- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die Förderbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die Förderbank

Sofern nicht anders geregelt, sind alle Zahlungen an die DtA, BIC-Code DTABDED1, auf ihr Konto 380 109 00, bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Bonn, Zahlungen an die TAB auf ihr Konto 30 79 090 001 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00, zu leisten. Forderungen gegen die Förderbank können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung

- 8.1 Für Investitionskredite der Förderbank übernimmt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut – soweit nicht anders geregelt (Teilhaftungskredite) – die volle Primärhaftung.
- 8.2 Die Hausbank wird den von der Förderbank refinanzierten Kredit banküblich besichern.
- 8.3 Die Forderung der Förderbank gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.

8.4 Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

8.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die Förderbank ab.

8.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der Förderbank an diese ab.

8.7 Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut darf die an die Förderbank abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen.

8.8 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die Förderbank übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die Förderbank zu verwerten.

8.9 Das refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der Förderbank alle Auslagen und Kosten, die der Förderbank bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann Abrechnung verlangen.

8.10 Die Abtretung der Kreditforderungen ist außersend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der Förderbank aus der Refinanzierungszusage.

8.11 Abs. 2 bis 7 gelten nicht für Kredite, zu deren Besicherung die Förderbank Namensschuldverschreibungen erhält, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zu Gunsten der Förderbank begründet werden. Die Namensschuldverschreibungen sind der Förderbank zu übersenden.

9. Prüfungsrechte / Auskunfterteilung

9.1 Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, der Förderbank auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren.

9.2 Dieses Recht gilt bei zinsverbilligten Krediten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die Förderbank, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des zinsverbilligten Kredites zu prüfen.

Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.

10. Informationspflichten

Das unmittelbar von der Förderbank refinanzierte Kreditinstitut wird die Förderbank über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.

11. Kündigung aus wichtigem Grunde

11.1 Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Pfandsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Anforderung der Förderbank vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit – auch anteilig – zu kündigen, wenn der Endkreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einsetzt.

b) Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),

c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

11.2 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die Förderbank unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der Förderbank wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

11.3 Tritt die Fälligkeit des Kredites gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der Förderbank zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der Förderbank wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung zu verlangen, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Hausbank der Endkreditnehmer nicht oder nicht mehr zur außerplanmäßigen Rückzahlung berechtigt war. Von dem Endkreditnehmer darf grundsätzlich keine höhere als die von der Förderbank festgelegte Entschädigung erhoben werden. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die Förderbank weiterzuleiten.

11.4 Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die Förderbank den Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen. In einem solchen Fall kann eine etwaige Haftungsfreistellung nicht in Anspruch genommen werden.

11.5 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet das Kreditinstitut für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tag der Fälligkeit des gekündigten Kredites an.

Kann die Hausbank nach Ziffer 9.2 der Allgemeinen Bestimmungen für Endkreditnehmer vom Endkreditnehmer die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel fordern, so wird sie auf Verlangen der Förderbank von diesem Recht Gebrauch machen.

12. Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar von der Förderbank refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

13. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

13.1 Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen ist mit ihm zu vereinbaren.

13.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

14. Subventionserhebliche Tatsachen

(Gilt für Kredite mit Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen)

Nr. 11 der Allgemeinen Bestimmungen – Endkreditnehmer – gilt entsprechend.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn für Kreditvertragsverhältnisse mit der DtA bzw. Erfurt für Kreditvertragsverhältnisse mit der TAB.